

# Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Isenburg

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung in Neu-Isenburg am 15. Dezember 2021 nachfolgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## § 1 Verdienstausfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Durchschnittssatz von 15,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten. Der erforderliche Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen, die zugunsten der Haushaltsführung keiner Erwerbstätigkeit oder allenfalls einer gegenüber der Haushaltsführung völlig untergeordneten Nebenbeschäftigung nachgehen.
- (4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaussfallpauschale beträgt pro Stunde höchstens 15,00 € und ist auf 45,00 € je Sitzungstag beschränkt.
- (5) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für die erforderlichen Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Die Verdienstaussfallpauschale beträgt pro Stunde höchstens 15,00 € und ist auf 45,00 € je Sitzungstag beschränkt.
- (6) Die Gewährung des Durchschnittssatzes oder der Verdienstaussfallpauschale wird auf die Teilnahme an Sitzungen beschränkt, die an den Werktagen im Zeitraum von 7.00 bis 19.00 Uhr stattfinden. Hiervon unberührt bleiben Aufwendungen zur Betreuung.

## **§ 2 Fahrkosten**

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Neu-Isenburg entsandt worden sind.

Bei Nutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

## **§ 3 Aufwandsentschädigungen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstauffalls und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

Stadtverordnete	46,00 €
Mitglieder der Ortsbeiräte	46,00 €
Mitglieder des Ausländerbeirates	46,00 €
ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte zur Beratung der Ausschüsse zugezogenen Vertreterinnen und Vertretern von Bevölkerungsgruppen	46,00 € 46,00 €
zu Beratung von Ausschüssen zugezogene Sachverständigen	46,00 €
sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Mitglieder einer Kommission	46,00 €

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände sowie der Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit und zur Teilnahme an vorgeschriebenen Schulungen eine Aufwandsentschädigung, die nach Funktionen gestaffelt werden kann. Über die Höhe dieser Aufwandsentschädigung entscheidet der Magistrat.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für

- die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher 330,00 €

- die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher 132,00 €
- Ausschussvorsitzende 99,00 €
- Fraktionsvorsitzende 198,00 €  
die Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes Fraktionsmitglied um 6,00 €
- ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte 198,00 €
- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirats 99,00 €
- die Ortsvorsteherin und den Ortsvorsteher des Ortsbezirks Gravenbruch 99,00 €
- die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher des Ortsbezirks Zepelinheim 99,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin oder ein ehrenamtlicher Stadtrat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, so erhält sie oder er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstauffalls, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 66,00 €. Stadträtinnen und Stadträte, denen ein Dezernat übertragen wird, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 992,00 €.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Nimmt eine ehrenamtlich Tätige oder ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Absatz 1 genannten Betrages begrenzt.

(6) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 46,00 €.

(7) Absatz 1 gilt auch für die Teilnahme jeweils eines Fraktionsmitgliedes der aufgrund der Gremiengröße nicht vertretenen Fraktionen an den Sitzungen der Fachausschüsse.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Die Durchführung von Fraktionssitzungen ist auch Online möglich.

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 40 pro Jahr begrenzt.

## **§ 5 Dienstreisen**

(1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles. Fahrkosten und weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Dienstreise genehmigt hat. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 6 Übertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Isenburg vom 19.06.2013, zuletzt geändert am 11.05.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Neu-Isenburg, den 25.02.2022

DER MAGISTRAT

Herbert Hunkel  
Bürgermeister